Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/1246

25.2.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12351 — MKS PAMP / SOLIT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/1246)

1. Am 13. Februar 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— MKS PAMP Group Limited („MKS PAMP“, eingetragen in Guernsey, mit Geschäftsstelle im Vereinigten Königreich), über Bullion International Group LLC („B.I.G.“, Vereinigte Staaten),

— SOLIT Group AG („SOLIT Group“, Schweiz).

MKS PAMP wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über B.I.G. die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von SOLIT Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Gruppe MKS PAMP ist weltweit im Bereich Edelmetalle (einschließlich Gold und Silber) tätig und bietet Leistungen der Fertigung, Raffination und Prägung sowie des Handels und Groß- und Einzelhandelsvertriebs an. Der Schwerpunkt liegt auf Geschäftskunden, doch erbringt die Gruppe auch zugehörige Treasury- und Warenhandelsleistungen sowie Leistungen im Bereich der sicheren Verwahrung. In der Europäischen Union bietet die Gruppe ferner in begrenztem Umfang Lösungen für den physischen Einzelhandel für Endkunden an.

— Die SOLIT Group AG ist im Handel mit Edelmetallen (einschließlich Gold und Silber) tätig, wobei der Schwerpunkt auf dem Einzelhandel mit Edelmetallen liegt, unter anderem im B2B2C-Vertrieb. Zu den Tätigkeiten des Unternehmens gehören der Online-Verkauf und der Verkauf in Ladengeschäften, der Großhandelsvertrieb an andere Edelmetallhändler, Anlageprodukte im Edelmetallbereich sowie die unabhängige Verwahrung. Die SOLIT Group AG ist vor allem im DACH-Raum aktiv.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12351 - MKS PAMP / SOLIT

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË